

Beitragsordnung

Gemäß § 2 der Vereinssatzung ist jedes Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich, jeweils zum Jahresbeginn zur Zahlung fällig. Aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung beläuft sich der Mitgliedsbeitrag zur Zeit auf jährlich

25,00 EUR	für aktive Mitglieder bzw.
25,00 EUR	für fördernde Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift einmal jährlich von einem Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Das Mitglied sollte dem Verein die hierfür erforderliche Einzugsermächtigung erteilen.

Sollte ein Mitglied die dargestellte Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug nicht wünschen, ist es verpflichtet, den Beitrag zu Beginn eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen oder zu überweisen. Für die mit dieser Zahlungsweise für den Verein verbundene Mehrarbeit ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein pauschaler Zuschlag von derzeit 5,00 EUR zu entrichten.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht, oder nicht termingerecht nach, erhält es durch den Vereinsvorstand nach Ablauf einer angemessenen Frist eine entsprechende Mahnung. Für die dem Verein hierfür entstehenden Kosten hat das Mitglied je Mahnung pauschal 5,00 EUR als Auslagenersatz zu erstatten. Im übrigen kann die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zum Ausschluß aus dem Verein führen.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2002 beschlossen und wird vom nachstehenden unterzeichnenden Mitglied hiermit anerkannt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Name/Vorname des Mitglieds in
Druckbuchstaben)

.....
Unterschrift(en)